

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Grund der Anzeige vom 24.09.2004 der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H., FN 169738s, Handelsgericht Wien, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, fest, dass auch nach der Abtretung von 74,5% der Geschäftsanteile an der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. durch die MWFS Holding GmbH an die Venture for Business Beteiligungs AG den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 sowie den §§ 10 und 11 PrTV-G entsprochen wird.

II. Begründung

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.04.2004, KOA 2.100/04-16, wurde der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, 19,2° Ost, verbreiteten Sparten-Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt. Dieser Bescheid ist am 08.04.2004 in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 20.09.2004, eingelangt bei der KommAustria am 24.09.2004, zeigt die TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G an, dass eine Abtretung der Geschäftsanteile der MWFS Holding GmbH an der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H., die einer voll eingezahlten Stammeinlage von EUR 81.782,83 (74,5%) entsprechen, an die Venture for Business Beteiligungs AG geplant sei.

Ferner stellt die TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. mit selbigem Schreiben den Antrag, die KommAustria wolle gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G feststellen, dass auch nach der geplanten Abtretung von insgesamt 74,5% der Geschäftsanteile an der Antragstellerin durch die MWFS Holding GmbH an die Venture for Business Beteiligungs AG weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 PrTV-G entsprochen wird.

Die Venture for Business AG ist eine im Firmenbuch zu FN 201548w, Handelsgericht Wien, eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Aktionäre der Venture for Business AG sind die Österreichische Volksbanken-AG (95%) und die VB Investmentbank AG (5%). Die Anteile lauten auf Namen. Weder die Venture for Business AG noch deren Aktionäre sind an Unternehmen im Medienbereich beteiligt oder selbst Rundfunkveranstalter. Keine der Gesellschaften, an denen die Venture for Business AG beteiligt ist, ist Medieninhaber oder an einem Medieninhaber maßgeblich beteiligt.

Die Feststellungen gründen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H., aus dem zitierten Bescheid der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G hat der Fernsehveranstalter eine Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen, bei der mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen werden. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprochen wird.

Nach Durchführung der beabsichtigten Anteilsübertragung ist die Venture for Business AG zu 74,5% (also zu mehr als 50%) an der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. beteiligt. Bei Erteilung der Zulassung hatte die Venture for Business AG noch keine Anteile an diesem Rundfunkveranstalter. Feststellungen nach § 10 Abs. 7 PrTV-G sind bisher nicht erfolgt. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Fernsehveranstalter bestehen, vor, sodass § 10 Abs. 7 PrTV-G anzuwenden ist.

Auch nach der in Aussicht genommenen Abtretung von 74,5% der Geschäftsanteile an der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. durch die MWFS Holding GmbH an die Venture for Business Beteiligungs AG wird den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G sowie den §§ 10 und 11 PrTV-G entsprochen wird.

Nach § 4 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen.

Die Venture for Business AG ist eine im Firmenbuch zu FN 201548w eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, § 10 Abs. 1 daher erfüllt. Aktionäre der Venture for Business AG sind die Österreichische Volksbanken-AG (95%) und die VB Investmentbank AG (5%). Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 und 3 PrTV-G bestehen daher nicht. Die Anteile lauten auf Namen (§ 10 Abs. 5 PrTV-G). Weder die Venture for Business AG noch deren Aktionäre sind an Unternehmen im Medienbereich beteiligt oder selbst Rundfunkveranstalter. Keine der Gesellschaften, an denen die Venture for Business AG beteiligt ist, ist Medieninhaber oder an einem Medieninhaber maßgeblich beteiligt. Ausschlussgründe gemäß § 11 PrTV-G liegen daher nicht vor.

Nach § 4 Abs. 3 PrTV-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. liegen auch nach Abtretung der Geschäftsanteile der MWFS Holding GmbH an die Venture for Business Beteiligungs AG vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 27. September 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter